Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 16 (1943)

Heft: 10

Artikel: Nochmals: Mobilmachungs-Verpflegung und Rationierung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-516678

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Fällen schmählichen Verrates, deren Urheber am 20. Januar 1943 ihre Tat mit dem Tode sühnen mussten. Wir waren nicht nur bestürzt, sondern tief beunruhigt durch den Umstand, dass in unserer Armee überhaupt Verrat vorkommen konnte und die Tatsache, dass höhere Unteroffiziere und gar Offiziere zu Verrätern wurden, rief Empörung in uns hervor.

Wir dürfen aber nicht vergessen, dass es zu jeder Zeit Verräter gegeben hat. Ich erinnere an den Verrat von Novarra, ich erinnere an einen Kaspar Bachmann, welcher in der Schlacht von Marignano Verrat übte und dem dann in Wädenswil der Prozess gemacht wurde, der mit der Enthauptung des Verräters seinen Abschluss fand. Trotz des Verrates, der zu jeder Zeit einzeln vorgekommen ist, besteht — und das ist das Tröstliche — unser Staat heute noch. Aber vielleicht nur deshalb, weil wir von jeher gegen Verräter radikal vorgegangen sind und es auch in Zukunft so halten werden.

Nochmals: Mobilmachungs-Verpflegung und Rationierung

In Fortsetzung unserer Artikelserie in der letzten und vorletzten Nummer unseres Organs geben wir nachstehend noch drei Zuschriften Raum, die wir wiederum nur auszugsweise veröffentlichen können.

Ein, wie er schreibt, „neugebackener“ Rechnungsführer eines H. D.-Arbeits-Detachementes macht folgenden Vorschlag:

1. Die Armeeleitung bestimmt, aus welchen Artikeln und Quanten sich die Mobilmachungs-Verpflegung zusammensetzt. Dies hat vor allem den Vorteil, dass im gegebenen Falle nicht jeder Wehrmann mit den verschiedensten Sachen einrückt, und es wird dadurch möglich, eventuell auch gruppenmässige Verwendung zu erzielen.
2. Es werden besondere Rationierungskarten gedruckt. Dieselben enthalten die erforderlichen Coupons für die Beschaffung der entsprechenden Mobilmachungs-Verpflegung. Damit die Karte nicht nur ein einziges Mal verwendbar ist, kann sie mit einigen Serien solcher Coupons ausgestattet werden.
3. Jeder Wehrmann erhält eine solche Karte sofort zugestellt. Sie ist am obern Rande gummiert. Es wird bestimmt, an welcher Stelle des Dienstbüchleins sie einzukleben ist. Der Wehrmann ist für diese Karte verantwortlich, wie für jeden anderen militärischen Ausrüstungsgegenstand.
4. Die Karte enthält für jeden Artikel einen Doppelcoupon, nämlich einen Coupon A und einen Coupon B. Der Coupon A dient als Rationierungsausweis, der Coupon B als Finanzierungsausweis.
5. Ist Mobilmachungs-Verpflegung befohlen, deckt sich der Wehrmann beim nächstliegenden Laden mit allem Erforderlichen ein, und zwar ohne Bezahlung, sondern nur gegen Abgabe dieser entsprechenden Coupons A und B. — Sämtliche Ladengeschäfte sind verpflichtet, die Lieferung in diesem Sinne auszuführen.
6. Die Abrechnung seitens des Verkäufers erfolgt folgendermassen:
   Coupon A wird auf Sammelbogen geklebt und in die Rationierungsbuchhaltung aufgenommen. — Coupon B wird auf Sammelbogen geklebt und einer zu bezeichnenden amtlichen Stelle (Gemeindeamt) zur Auszahlung des Gegenwertes eingereicht. Die Amtsstelle ihrerseits rechnet über die geldmässig eingelösten Coupons B direkt mit dem Bund ab. — Die Preisfrage ist von der Armee zu regeln.
7. In vorliegendem Falle wird dann einfach die Mundportionsvergütung an den Wehrmann nicht ausbezahlt.

Eventuelle andere Lösung zur Vermeidung des Doppel-Coupon-Systems; durch Natura-Ersatz an den Verkäufer:

Anstelle der Coupons A und B enthalten die Karten nur einen entsprechenden Coupon. Das Prozedere ist dasselbe, bis auf die Abrechnung des Verkäufers, welche sich wie folgt vollzieht:

Es werden vom Bund Grossverteiler-Stellen bestimmt, bei welchen sich der einzelne Verkäufer für die verabfolgten Waren in Natura Ersatz leisten kann, gegen Abgabe der auf Sammelbogen aufgeklebten Ausweise. — Die Grossverteilerstellen rechnen dann ihrerseits mit dem Bund direkt ab, und zwar entweder in Geld zu Lasten des Bundeshaushaltes, oder in Natura zu Lasten der Armee-Proviant-Reserven.

Eine solche Lösung könnte meines Erachtens allen Belangen Rechnung tragen. Vor allem könnte eine Vereinheitlichung der Mobilmachungs-Verpflegung erzielt werden, und damit eine günstigere Verpflegungsmöglichkeit der einrückenden Einheit. Sie würde auch den Verpflegungs-Funktionären die Arbeit wesentlich erleichtern, besonders im Kriegsmobilmachungsfalle. — Die Coupons könnten beispielsweise auch auf Tagesportionen abgestimmt werden, und es würde dann einfach Sache der aufbietenden Stelle sein, dem Wehrmann bekanntzugeben, mit wieviel Tagesportionen er einzurücken hat.

Zur Ermöglichung der Kontrolle beim einzelnen Wehrmann über berechtigten Verbrauch an solchen Coupons könnte die Rationierungskarte auch mit einem Talon versehen werden, der entsprechende Felder enthält, in denen im gegebenen Falle der Fourier die Verbrauchsberechtigung zu bestätigen hätte. Dies würde bei Inspektionen den Kontrollorganen das erforderliche Kontrollmittel in die Hand geben. Ausserdem könnte die Rationierungskarte einen Erneuerungs-Talon enthalten, auf welchem der Fourier nach Verbrauch der ganzen Karte die Berechtigung zum Bezuge einer neuen Karte vormerkt, die vom einzelnen Wehrmann dann einfach bei den ordentlichen Rationierungsämtern gegen Abgabe dieses Talons bezogen werden könnte.

Ein anderer Einsender, Fourier, legt in längeren Ausführungen dar, dass die gegenwärtig bestehende Vielgestaltigkeit der mitgebrachten Mobilmachungsverpflegung viele Unzukömmlichkeiten in sich birgt. Er redet einer einheitlichen Verpflegungsausrüstung das Wort und verwirft den Gedanken, sich noch im letzten Moment die Verpflegung in den Lebensmittelgeschäften zu beschaffen. Hier die praktische Schlussfolgerung seines längern Artikels:

Eine einheitliche Verpflegungsausrüstung für die Mobilmachungstage hat sicher sehr grosse Vorteile:

1. Wir haben die absolute Gewähr, dass die Verpflegung der Armee in jedem Mobilmachungsfall gesichert ist.
2. Der Nährwert der Verpflegungsportion kann bestimmt werden, so dass die Verpflegung auch bei ausserordentlichen Strapazen genügend ist.
3. Die Verpflegungsportion kann so zusammengestellt werden, dass einzelne Nahrungsmittel auch warm gegessen werden können.
4. Die Verpflegungsfunktionäre können sich ungestörter den organisatorischen Arbeiten zuwenden, da die Mobilmachungs-Portion jeweils bei der Entlassung ausgegeben würde.

Was die Zusammenstellung dieser Verpflegungs-Ausrüstung betrifft, so müsste sie natürlich nach allen Gesichtspunkten der Ernährungswissenschaft geprüft werden. Ich möchte nachfolgend nur einige Anregungen geben. Eine Mobilmachungs-Portion könnte bestehen aus:

2 Fleischkonserven	2 Suppenkonserven
2 Brotkonserven	100 g Traubenzucker
2 Mischkonserven	10 g Tee
2 Tafeln Kolaschokolade	30 g Würfelzucker
1 Tafel Kakao gez.	

Fleischkonserven: Armeefleischkonserven (warm oder kalt verpflegt).

Brotkonserven: Entweder Steinmetzbrot (in Deutschland Wittler-Brot genannt) oder Knäckebrot in spezieller Paraffinpackung steril verpackt. Des Volumen wegen ist Steinmetzbrot geeigneter, dürfte aber schwerer zu konservieren sein. Brotkonserven in Blechdosen dürften wegen der Materialknappheit nicht in Frage kommen.

Mischkonserven: Enthaltend eine gekochte Mahlzeit, die nur noch aufgewärmt zu werden braucht. Unsere Konservenfabriken können sicher auch eine solche Konserve herausbringen.

Kolaschokolade: Schokolade mit Beimischung von Kolanüssen (zur Leistungssteigerung).

Suppenkonserven: Armeetyp, jedoch in Kartonpackung.

Traubenzucker: Als Brotaufstrich. (In allen Armeen spielt er wegen des hohen Nährgehaltes eine immer grössere Rolle.)

Verpackung: Kartonschachtel, die in den Brotsack eingeführt werden kann.

Alle angeführten Nahrungsmittel haben den Vorteil, dass sie, vorausgesetzt dass sie richtig verpackt und konserviert sind, längere Zeit aufbewahrt werden können. Sie könnten also bei der Entlassung auf den Mann gegeben werden. Bei Wiedereinrücken würde die Mobilmachungs-Portion wieder eingezogen, kontrolliert, eventuell wenn notwendig gewisse Konserven konsumiert und gesamthaft bis zur Entlassung aufbewahrt.

Der Verpflegungsplan für diese Mobilmachungs-Portion würde folgendermassen aussehen:

1. Tag. Morgenessen: $^1/_2$ Tafel Kakao gez. und heisses Wasser. (Event. 3. Tag: $^1/_2$ Brotkonserve und Traubenzucker.) — Mittagessen: 1 Mischkonserve (aufgewärmt) und Tee. — Nachtessen: 1 Konservensuppe, 1 Fleischkonserve, $^1/_2$ Brotkonserve. — Zwischenverpflegung: 1 Kolaschokolade.

2. Tag. do.

Der einzelne Mann könnte alle Mahlzeiten im Einzelkochgeschirr zubereiten, und zwar immer in sehr kurzer Zeit. Bei günstiger Gelegenheit könnte aber auch eine Sorte Konserven eingezogen und gesamthaft erwärmt werden, was den Soldat von der Sorge um die Verpflegung entlasten würde.

Es liegt auf der Hand, dass die Verpflegung dieser ersten Tage äusserst einfach sein muss, da weder für die Zubereitung noch für das Essen selbst viel Zeit zur Verfügung stehen wird. Die Hauptsache ist, dass die Nahrung konzentriert ist und darum auch erschwerten Leistungen Rechnung trägt.

Die Finanzierung dieser Mobilmachungs-Portion könnten die H. K. der Einheiten übernehmen, wofür dann für die Mobilmachungstage Naturalverpflegungsberechtigung bestehen würde. Der Stand der meisten H. K. wird eine solche Ausgabe sicher gestatten.

Zum Schluss möchte ich bemerken, dass ich keinen Anspruch auf die Richtigkeit meiner Überlegungen erhebe. Ich will nur eine Anregung geben, wie dieses dringende, aber auch komplizierte Problem gelöst werden könnte.

Jeder Wehrmann erhält bei der Entlassung Munition mit nach Hause. Geben wir ihm nun auch eine Mob. Vpf. Port. mit; er wird sie bei Überfall so dringend benötigen wie seine Patronen.

Schliesslich geben wir noch das Wort einem Beamten des Kriegs-Ernährungs-Amtes und Lt. Qm. Er schreibt:

Weit am zutreffendsten hat meines Erachtens der Fourier einer Mitr. Kp. geantwortet. Auch der alleinstehende Wehrmann hat bestimmt die Möglichkeit, sich mit Mahlzeitencoupons die notwendigen Verpflegungsartikel von der kollektiven Haushaltung, wo er sich regelmässig verpflegt, zu beziehen. Ferner ist zu berück-

sichtigen, dass auch heute noch verschiedene Lebensmittel, die einen Bestandteil der Mobilmachungs-Verpflegung bilden können, rationierungsfrei bezogen werden können: Dörrobst, Fischkonserven, viele Suppenkonserven etc. Es dürfte im übrigen vielleicht zu wenig bekannt sein, dass jederzeit in begründeten Fällen bei der zuständigen Gemeinderationierungsstelle Rationierungsausweise vorschussweise auf Rechnung des folgenden Monats bezogen werden können. Man wird mir entgegnen — und nicht ganz ohne Berechtigung — dass den Aufgebotenen dazu die Zeit fehle. Aber auch dann besteht, wenn alle andern Quellen versiegen sollten, die Möglichkeit, bei Bekannten und Verwandten einzelne wenige Coupons zu entlehnen. Der Vorschlag von Fourier Geissberger bezieht sich ja nur auf Friedensverhältnisse, wo das Aufgebot — sei es zur Mobilmachungsübung oder zum Ablösungsdienst — mit Aufgebotskarten erfolgt. In solchen Verhältnissen aber dürfte die Beschaffung der nötigen Verpflegungsartikel vorläufig keiner Schwierigkeit begegnen, umsoweniger, als deren Auswahl dem Wehrmann überlassen bleibt. Das O. K. K. hat wiederholt und noch im laufenden Halbjahr ausdrücklich untersagt, dem Wehrmann die Mitnahme genau bestimmter Lebensmittel vorzuschreiben, um die Beschaffung der nötigen Verpflegungsartikel im Rahmen der Rationierung ohne Sonderregelung zu ermöglichen.

Der Vorschlag Geissberger wäre auch praktisch kaum durchführbar. Die Kombination eines Rationierungsausweises mit der Aufgebotskarte müsste einem Missbrauch Tür und Tor öffnen. Wenn bereits mit den heutigen, jeden Monat in der Farbe wechselnden, auf Sicherheitsunterdruck hergestellten Rationierungsausweisen Missbrauch getrieben wird (Fälschungen, Handel mit Coupons etc.), wieviel mehr dann mit dem Abschnitt einer Aufgebotskarte!

Der Vorschlag von Oblt. Uehli („Mi+Pa", Militärpackung) ist beachtlich, es scheint mir jedoch, dass auch er des Guten zu viel tut. Da ist es doch wohl viel einfacher, in Anlehnung an den weitern Vorschlag eines Fouriers, jedem Wehrmann bei der Entlassung eine Fleischkonserve mit nach Hause zu geben, die er beim Einrücken wieder mitzubringen hätte. Die Verrechnung könnte derart erfolgen, dass die Truppe für den Entlassungstag Berechtigung auf 2 oder 3 Fleischportionen (je nach Bewertung der Konserve) hätte, dafür am Einrückungstag (und event. dem darauffolgenden Tag) keine Fleischberechtigung. Da Brot bekanntlich gegen Brotcoupons sowie gegen Mahlzeitencoupons bezogen werden kann und Suppenartikel zum Teil rationierungsfrei sind, wäre damit die Verpflegungsfrage zur Hauptsache gelöst. Man darf auch nicht übersehen, dass die Vorschrift, Lebensmittel für 2 Tage mitzubringen, eine Vorsichtsmassnahme im Hinblick auf Störungen der Mobilmachung durch feindliche Einwirkung ist. In den meisten Fällen wird aber die Truppenküche der Truppe schon am Abend des Einrückungstages wenigstens eine Suppe oder Tee abgeben können.

Mit diesen Ausführungen, die sich zum grössten Teil auch mit unserer persönlichen Auffassung decken, möchten wir Schluss der Diskussion über dieses Problem erklären. Die Redaktion.

Das Dienstbüchlein als Informationsquelle für den Rechnungsführer

von Fouriergehilfe Gfr. F. Bichsel, Biel

Das Dienstbüchlein dient dem Rechnungsführer als Grundlage für die Erstellung seiner Kontrollen. Es soll sämtliche Angaben enthalten, die der Rechnungsführer über den Wehrmann wissen muss. Dies war der Fall bis zur Schaffung der Lohnausgleichskassen und der Bewilligung von Bundesbeiträgen an den Ankauf von Zivilschuhen. Seit diesem Zeitpunkt genügt das Dienstbüchlein dem